

ZBB 2008, 191

RL 85/577/EWG Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1; HWiG § 2

Wirksamkeit einer zeitlichen Begrenzung des HWiG-Widerrufsrechts auf einen Monat nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung („Hamilton“)

EuGH, Urt. v. 10.04.2008 – Rs C-412/06 (OLG Stuttgart), ZIP 2008, 772 = BB 2008, 967 = WM 2008, 869

Urteilsausspruch:

Die RL 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dahin auszulegen, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des mit Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie eingeführten Widerrufsrechts vorsehen kann, dass dieses Recht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag durch die Vertragsparteien ausgeübt werden kann.